

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 448

Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindegemeinschaften (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 631.1

Aufgehoben: 170.12

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Förderung von Gemeindegemeinschaften (Gemeindefusionsgesetz, GFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften durch die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Vorbereitung und die Umsetzung der Zusammenschlüsse.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen.</p> <p>Rückweisung an die Kommission (Müller [SP-JUSO], Mühlemann [Die Mitte], De Meuron [Grüne]) <i>Rückweisung in die Kommission zur Prüfung der Aufnahme von Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen: «Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Bürgergemeinden, bürgerliche Korporationen, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen.»</i></p> <p>³ Staatsbeiträge nach diesem Gesetz werden gewährt in Form von a Abklärungsbeiträgen (Art. 3), b Fusionsbeiträgen (Art. 4 und 5), c Zentrumsboni (Art. 6 bis 8).</p>	<p>² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen <u>sowie in Bezug auf die Gewährung von Abklärungsbeiträgen (Art. 3) auch -Bürgergemeinden und bürgerliche Korporationen.</u></p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p>Art. 2 Wirkungsziele ¹ Die Förderung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet: a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden,</p> <p>c Stärkung der Gemeindeautonomie.</p>			
	<p>Art. 3 Abklärungsbeitrag</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der beteiligten Gemeinden hin einen erfolgsunabhängigen Abklärungsbeitrag von bis zu 70'000 Franken im Einzelfall an die Vorbereitung eines Zusammenschlusses ausrichten.</p> <p>² Sind an den Abklärungen mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Beitrag um höchstens 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken im Einzelfall.</p> <p>³ Die Verfügung über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden.</p>			
	<p>Art. 4 Fusionsbeitrag</p> <p>¹ Die Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde hin einen Fusionsbeitrag ausrichten, wenn</p> <p>a der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist und</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b die zusammengeschlossene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen aufweist.</p> <p>² Liegen besondere Umstände vor, kann der Fusionsbeitrag ausnahmsweise an eine zusammengeschlossene Gemeinde mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde ein entsprechend begründetes Gesuch stellt.</p> <p>³ Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden.</p> <p>⁴ Die Verfügung über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</p>			
	<p>Art. 5 Berechnung des Fusionsbeitrags</p> <p>¹ Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden beträgt pauschal 400'000 Franken.</p> <p>² Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Anzahl Mitglieder der beteiligten Kirchgemeinden und der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden festgelegt und beträgt höchstens 200'000 Franken.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 6 Voraussetzungen für einen Zentrumsbonus ¹ An den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden kann die Direktion für Inneres und Justiz auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde zusätzlich zum Fusionsbeitrag einen Zentrumsbonus ausrichten, wenn</p> <p>a am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder</p> <p>b die zusammengeschlossene Gemeinde nachweist, dass sie eine Zentrumsfunktion wahrnimmt.</p> <p>² Im Rahmen der Prüfung des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b konsultiert die Direktion für Inneres und Justiz die zuständige Regionalkonferenz bzw. Planungsregion.</p> <p>³ Die Verfügung über die Gewährung des Zentrumsbonus kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</p>			
	<p>Art. 7 Berechnung des Zentrumsbonus ¹ Der Zentrumsbonus ergibt sich aus der Multiplikation des bevölkerungsabhängigen Grundbeitrags pro fusionierte Gemeinde nach Absatz 2 mit dem Zusammenlegungsfaktor nach Absatz 3.</p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Der Grundbeitrag beträgt: <i>Tabelle 1</i></p> <p>³ Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2.</p>			
	<p>Art. 8 Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung des Zentrumsbonus</p> <p>¹ Eine Gemeinde, welche die nächsthöhere Schwelle der Wohnbevölkerung nach Artikel 7 Absatz 2 knapp nicht erreicht, kann dieser in begründeten Fällen zugeordnet werden.</p> <p>² Der Zentrumsbonus beträgt höchstens 3'100'000 Franken.</p>			
	<p>Art. 9 Wohnbevölkerung</p> <p>¹ Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.</p> <p>² Für die Ermittlung sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend.</p>			
	<p>Art. 10 Finanzierung</p> <p>¹ Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit für Staatsbeiträge zur Förderung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften.</p>			

¹⁾ BSG [631.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 11 Übergangsbestimmung 1 An einen vollzogenen Zusammenschluss, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurde und an den gemäss bisherigem Recht ein höherer Staatsbeitrag gewährt würde, kann eine Finanzhilfe nach den Artikeln 3 bis 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)¹⁾ ausgerichtet werden, auch wenn das erforderliche Beitragsgesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.</p>			
	<p>Art. 12 Änderung eines Erlasses 1 Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ wird geändert.</p>			
	<p>Art. 13 Aufhebung eines Erlasses 1 Das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)³⁾ wird aufgehoben.</p>			
	<p>Art. 14 Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>			
	II.			

1) BSG [170.12](#)

2) BSG [631.1](#)

3) BSG [170.12](#)

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
<p>Art. 34 Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden</p> <p>¹ Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.</p> <p>² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70'000 Franken ausrichten.</p> <p>³ Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 49 Mittel des bisherigen Finanzausgleichsfonds</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen.</p> <p>⁴ Reichen die Fondsmittel zur Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 nicht aus, werden die Differenzzahlungen anteilmässig gekürzt.</p>				
	III.			
	Der Erlass 170.12 Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Bern, 5. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. April 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 8. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2637

Tabelle 1

	Wohnbevölkerung	Grundbeitrag CHF
a	bis 5000 Personen	800'000
b	von 5001 bis 10'000 Personen	1'200'000
c	von 10'001 bis 30'000 Personen	1'500'000
d	ab 30'001 Personen	1'800'000

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen